

Konjunktur- und Zukunftspaket 2020:

Mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz hat die Bundesregierung zur Stärkung der Wirtschaft und der Abmilderung der Corona-Effekte wesentliche Entscheidungen des Konjunkturpakets beschlossen.

Die Bundesregierung hat die Eckpunkte des Koalitionsausschusses vom 3. Juni 2020 zu den steuerrechtlichen Maßnahmen aufgegriffen und innerhalb kürzester Zeit einen Gesetzentwurf zur Umsetzung vorgelegt. Daneben hat sich die Bundesregierung darauf verständigt, die Verjährungsfrist bei Steuerstrafsachen erheblich zu verlängern, damit sie noch wirksamer strafrechtlich verfolgt werden können.

Zu den Maßnahmen im Einzelnen:

Senkung der Umsatzsteuer

Zur Stärkung der Binnennachfrage in Deutschland soll befristet vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 der Regelsteuersatz von 19 auf 16 Prozent und der ermäßigte Satz von 7 auf 5 Prozent gesenkt werden.

Die Senkung der Umsatzsteuer ist ein echtes Novum und wird dem Konsum einen kräftigen Impuls und der Konjunktur neuen Schub geben. Es ist davon auszugehen, dass die Finanzverwaltung alles daransetzen wird, die Anwendung der neuen Regelungen für die Unternehmen möglichst flexibel und praktikabel zu gestalten.

Steuerlicher Verlustrücktrag

Der steuerliche Verlustrücktrag wird für die Jahre 2020 und 2021 auf 5 Mio. Euro bzw. 10 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung) erweitert. Der Verlustrücktrag kann unmittelbar finanzwirksam schon mit

der Steuererklärung 2019 genutzt werden. Neben der Möglichkeit eines Pauschalansatzes in Höhe von 30% kann auch ein höherer rücktragsfähiger Verlust anhand detaillierter Unterlagen (z. B. betriebswirtschaftlicher Auswertungen) nachgewiesen werden. Er kann nicht nur bei der Jahressteuerfestsetzung für 2019, sondern auch bei der Herabsetzung von Vorauszahlungen genutzt werden. Sollte sich im Rahmen der Jahressteuerfestsetzung für 2019 eine Nachzahlung aufgrund der herabgesetzten Vorauszahlungen wegen eines voraussichtlich erwarteten rücktragsfähigen Verlustes für 2020 ergeben, wird diese auf Antrag zinslos gestundet.

Die Erhöhung des maximal möglichen steuerlichen Verlustrücktrags hat zur Folge, dass die zu erwartenden (hohen) Verluste für die Jahre 2020/2021 weitaus höher und schneller verwertet werden können, als es bisher der Fall ist. Die flankierende liquiditätsschonende Maßnahme, eine entsprechende Rücklage bereits in der Steuererklärung 2019 zuzulassen, ist zu begrüßen. Dadurch müsste die ungekürzte Steuer für das veranlagte Jahr 2019 nicht zunächst gezahlt werden und erst in Folge des für 2020 bzw. 2021 erklärten Verlustrücktrags nachträglich in dieser Höhe erstattet werden.

Degressive Abschreibung

Als steuerlicher Anreiz ist weiter die Wiedereinführung einer degressiven Abschreibung in Höhe von 25 Prozent, höchstens das 2,5-fache der

linearen Abschreibung, für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden, vorgesehen. Die Unternehmen haben so die Möglichkeiten zur Minderung ihrer Steuervorauszahlungen und können Liquiditätsvorteile zügig nutzen. Die degressive Abschreibung fördert die schnellere Refinanzierung und schafft über diesen Mechanismus bereits im noch laufenden Veranlagungszeitraum unternehmerische Vorteile und Investitionsanreize, die für die nötige Stabilisierung der Wirtschaft sorgen.

Einführung eines Optionsmodells

Im Rahmen der Besteuerung von Personengesellschaften gilt, dass diese für steuerliche Zwecke (mit Ausnahme der Gewerbesteuer) als Transparent zu betrachten sind. Gewinne der Gesellschaft werden danach unmittelbar den Gesellschaftern zugerechnet, welche diese mit ihrem persönlichen Steuersatz (bei natürlichen Personen bis zu 45% zzgl. SolZ) versteuern müssen. Dies gilt selbst dann, wenn die Gesellschafter, wie häufig in der Krise, den Gewinn nicht entnehmen, um die Liquidität der Gesellschaft nicht zu gefährden. Zwar sieht das Einkommensteuergesetz eine Regelung für Thesaurierungsfälle vor, diese wird, da steuerlich relativ unattraktiv, nur selten angewandt.

Aufgrund des Optionsmodells sollen nunmehr die Personengesellschaften zur Besteuerung als Kapitalgesellschaften optieren können. Folge einer Option sollte sein, dass Gewinne der Personengesellschaft wie bei der Kapitalgesellschaft mit der Körperschaftsteuer von derzeit 15,825% (inkl. SolZ) und Entnahmen als Ausschüttungen mit der Abgeltungssteuer besteuert werden. Damit wäre eine optierende Personengesellschaft allein für ertragsteuerliche Zwecke einer Kapitalgesellschaft gleichgestellt, ohne dass die Rechtsform gesellschaftsrechtlich gewandelt werden muss.

Wie ein solches Optionsmodell vom Gesetzgeber genau ausgestaltet werden wird, ist derzeit offen. Interessant ist hier vor allem die Frage, wie die Gewinnentnahme durch die Gesellschafter besteuert werden soll (Abgeltungssteuer oder persönlicher Steuersatz?), ob die Option zu einem Formwechsel führt und welche Folgen sich hieraus ergeben oder wie Sonderbetriebsvermögen und Gewinne/Verluste im Sonder- und Ergänzungsbereich von Gesellschaftern zu behandeln sind.

Konkrete Vorschläge zur Umsetzung des Vorschlages werde ich vorstellen, sobald diese vorliegen.

Anrechnung der Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer darf für Zwecke der Einkommensteuer nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden. Sowohl Einzelunternehmer als auch Gesellschafter einer gewerbesteuerpflichtigen Personengesellschaft sehen sich daher einer Doppelbelastung durch Einkommen und Gewerbesteuer ausgesetzt.

Zur Abmilderung dieser Doppelbelastung gewährt der Gesetzgeber daher Einzelunternehmen sowie natürlichen Personengesellschaften eine Einkommensteuerermäßigung. Die Ermäßigung berechnet sich nach der aktuellen gesetzlichen Regelung aus dem **3,8-fachen** des Gewerbesteuermessbetrags.

Ein vollständiger Entlastungseffekt kann bis zu einem Gewerbesteuer-Hebesatz von rund 400% eintreten. Inzwischen liegt der Gewerbesteuer-Hebesatz deutscher Großstädte jedoch im Durchschnitt bei rund 450%, so dass eine vollständige Entlastung häufig nicht gegeben ist.

Nach dem Konjunkturpaket ist eine Erhöhung des Faktors von 3,8 auf 4,0 vorgesehen. Damit soll es bis zu einem Gewerbesteuerhebesatz von rund 420% zu einer vollständigen Entlastung von der Gewerbesteuer kommen.

Freibetragserhöhung für Hinzurechnungstatbestände

Im Rahmen der Ermittlung der gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlage werden bestimmte Betriebsausgaben (u. a. Zinsen, Mieten und Lizenzgebühren) in unterschiedlicher Höhe dem Gewinn wieder hinzugerechnet, soweit diese in der Summe den Freibetrag von 100.000 Euro übersteigen.

Der Freibetrag für die existierenden Hinzurechnungstatbestände bei der Gewerbesteuer wird für 2020 nunmehr von 100.000 Euro auf 200.000 Euro erhöht.

Fördersatz der steuerlichen Forschungszulage

Nach dem Forschungszulagengesetz können Steuerpflichtige, wenn diese eine förderfähige Forschung betreiben, eine Förderzulage i. H. v. 25% der förderfähigen Aufwendungen beantragen, welche durch Anrechnung auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld geleistet wird.

Der Fördersatz der steuerlichen Forschungszulage soll nunmehr rückwirkend zum 01.01.2020 und befristet bis zum 31.12.2025 auf eine Bemessungsgrundlage von bis zu 4 Mio. Euro pro Unternehmen steigen.

Anpassung der Kraftfahrzeugsteuer

Die Kfz-Steuer für Pkw soll stärker als bisher an die CO₂-Emissionen angepasst werden. Darüber hinaus soll es Innovations- und Umweltprämien für E-Autos

geben. Auch in die E-Ladestationsinfrastruktur soll investiert werden.

Zudem soll die bereits geltende zehnjährige Kraftfahrzeugsteuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge bis zum 31.12.2025 gewährt und bis 31.12.2030 verlängert werden.

Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer

Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer wird auf den 26. des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats verschoben. Dadurch wird eine Angleichung der Wettbewerbsbedingungen an andere Mitgliedstaaten der EU erreicht, in denen eine unmittelbare Verrechnung von Einfuhrumsatzsteuer und Vorsteuerguthaben möglich ist.

Besonderheiten i. R. v. Steuerstrafverfahren wg. Cum-Ex-Gestaltungen

Um die laufenden Steuerstrafverfahren mit Bezug zu Cum-Ex-Gestaltungen rechtlich abzusichern, werden folgende Maßnahmen ergriffen:

Bei der Verjährungsfrist nach § 376 AO wird die Grenze der absoluten Verfolgungsverjährung auf das Zweieinhalbfache der gesetzlichen Verjährungsfrist und dadurch auf 25 Jahre verlängert.

Darüber hinaus soll die Ruhensregelung des § 78b Absatz 4 StGB für besonders schwere Fälle der Steuerhinterziehung für anwendbar erklärt werden. Dadurch würde ab Eröffnung des Hauptverfahrens eine zusätzliche Verjährungsfrist von fünf Jahren beginnen und die Verjährungsfrist auf insgesamt 30 Jahre verlängert.

Ferner wird in § 375a AO geregelt, dass in Fällen der Steuerhinterziehung Steueransprüche, die noch nicht

erfüllt, jedoch schon verjährt sind, die Einziehung rechtswidrig erlangter Taterträge nach § 73 des Strafgesetzbuches angeordnet werden kann.

Fazit

Das Corona-Konjunkturpaket ist mit seinen insgesamt 130 Milliarden Euro eine Hilfsmaßnahme in noch nie dagewesenem Umfang. Die Größenordnung wird deutlich, wenn man bedenkt, dass der gesamte deutsche Bundeshaushalt etwa 350 Milliarden Euro jährlich beträgt.

Ein Großteil der Hilfen soll den Konsum wieder ankurbeln. Erfreulich ist indes, dass es nicht nur darum geht, kurzfristige Kaufanreize zu setzen. Investitionen in Zukunftstechnologien werden ebenso gefördert wie Branchen, die besonders hart von der Krise getroffen wurden.

Die Senkung der Mehrwertsteuer wird sich auf Kleinunternehmer in allen Branchen auswirken. Daneben sind für Kleinunternehmer die Überbrückungshilfen sowie verschiedene branchenabhängige Förderungen die wichtigsten Teile des Hilfspakets.

Kanzlei Hübner unterstützt Sie bei Fragen zu den steuerlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen des Konjunkturprogramms auf Ihr Unternehmen.

Sprechen Sie uns an.

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN

LEON-ALEXANDER HÜBNER

MBA (International Taxation)

-Rechtsanwalt / Attorney at Law-

Fachanwalt für Steuerrecht

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

T | +49 (0) 6157 / 40 29 82 - 0

E | al.huebner@huebner-law.de